



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Änderung der 3%-Abschlags-Regelung in § 127 Abs. 1b SGB V

Aktuell seit 07.10.2026 15:52:14

Angegeben von:

Bundesinnungsverband für Orthopädietechnik (R003413) am 07.10.2026

Beschreibung:

Der mit dem GKV-BStabG eingeführte pauschale Abschlag von 3% für jede Hilfsmittelversorgung soll nach aktueller Gesetzesfassung vom Leistungserbringer vorgenommen werden. Wir fordern, dass der Abschlag auf Kostenträgerseite vorgenommen wird. § 127 Abs. 1b SGB ist entsprechend zu ändern.

Betroffene Interessenbereiche (6)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Handwerk [alle RV hierzu]

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]

Pflegeversicherung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]